Verordnung

über die

Entschädigung der Medizinalbeamten.

(Vom 10. April 1923.)

§ 1. Die Bezirksärzte und Bezirkstierärzte beziehen außer den in nachstehenden Paragraphen festgestellten Entschädigungen Jahresgehalte von 500 Fr. Der Bezirksarzt von Winterthur erhält eine Zulage von 200 Fr.

Die Besoldung des Bezirksarztes von Zürich und seiner Adjunkte wird durch besondern Beschluß des Regierungsrates festgesetzt, welcher der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt.

§ 2. Die Medizinalbeamten und die von den zuständigen Direktionen des Regierungsrates zugezogenen außerordentlichen Funktionäre erhalten für diejenigen medizinal- und gesundheitspolizeilichen Verrichtungen (Anwesenheit bei Verhören, Haussuchungen etc.), die ihnen durch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen oder durch besondere Dienstanleitungen übertragen werden, ein Taggeld von 35 Fr. für den ganzen und 20 Fr. für den halben Tag. Kürzerer Zeitaufwand als ein halber Tag wird nach Stunden berechnet, die Stunde zu 5 Fr.

Für Teilnahme an den Delegiertenversammlungen der Gesundheitsbehörden und andern amtlichen Konferenzen werden den Medizinalbeamten 20 Fr. und die Billetkosten 3. Klasse ausgerichtet.

Der Regierungsrat ist berechtigt, in Zeiten außergewöhnlicher Inanspruchnahme der Medizinalbeamten die Taggeldansätze zu erhöhen.

§ 3. Für Gänge und Fahrten in Dienstangelegenheiten, sowie für Telegramme, Telephon, Porti und dergleichen können die Barauslagen verrechnet werden.

Auslagen bei Benutzung eigener Transportmittel (Pferde, Motorrad und Automobil) können verrechnet werden. Die Höhe der Entschädigung pro Kilometer setzt der Regierungsrat fest.

a) Bezirksärzte und Adjunkte.

§ 4. Für jede amtliche unentgeltliche Schutzpocken-Impfung darf vom Arzt 1 Fr. verrechnet werden. Bei Impftouren finden die Bestimmungen von §§ 2 und 3 Anwendung; jedoch soll die Gesamtentschädigung für den einzelnen Tag ohne Einrechnung der Auslagen den Betrag von 50 Fr. nicht übersteigen.

§ 5. Für Aufträge von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind die amtlichen Ärzte und andere gerichtsärztliche Sachverständige berechtigt, folgende Entschädigungen zu beziehen:

	Fr.		Fr.
1. Für amtsärztliche Zeugnisse	3.—	bis	5.—
Für Leichentransport- und Kremationsbewilligungen je nach Größe der Zeugnisse	5.—	„	10.—
2. Für einfache Untersuchungen im Hause des Arztes, inklusive Gutachten . .	8.—	„	15.—
3. Sind spezielle Untersuchungen nötig oder längeres Aktenstudium oder besonders umfangreiche Gutachten, einen Zuschlag von	5.—	„	15.—
4. Für Untersuchung und Begutachtung von Geisteszuständen	10.—	„	40.—
Sind Besuche oder ausführliche Untersuchungen nötig, entsprechend mehr, jedoch höchstens bis auf eine Gesamtentschädigung von			80.—
5. Legalinspektionen werden nach Ziffern 2 und 3 entschädigt.			
6. Für Ausführung einer gerichtlichen Sektion für jeden Arzt			40.—
Nimmt die Ausführung der Sektion ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch oder ist sie mit außergewöhnlicher Gefahr verbunden, entsprechend mehr, jedoch höchstens bis auf eine Gesamtentschädigung von			60.—

	Fr.	Fr.
Gehülfen werden nach Ortsgebrauch entschädigt, im Maximum mit . . .		10.—
Für Ausstellung des Gutachtens samt Sektionsprotokoll, je nach Umfang . .	15.—	bis 30.—

Barauslagen, sowie Auslagen für Gänge und Fahrten bei Untersuchungen außer dem Hause können nach § 3 verrechnet werden.

b) Bezirkstierärzte und Adjunkte.

§ 6. Für jede amtlich angeordnete Inspektion der Amtstätigkeit der Viehinspektoren, der Fleischschauer, der Desinfektionseinrichtungen der Bahnstationen, die Rapporterstattung inbegriffen, wird eine Entschädigung von 10 Fr. ausgerichtet. Reiseauslagen werden nicht vergütet.

Die Inspektion der Stallungen bei Inhabern des Viehhandelspatentes, inbegriffen die Ausstellung des Stallausweises, wird mit je 5 Fr. entschädigt. Reiseauslagen werden nicht vergütet.

§ 7. Die Behandlung der Fälle von Rotlauf der Schweine, Schweineseuche und Schweinepest, Geflügelcholera und Hühnerpest ist in der Weise zwischen dem Bezirkstierarzt und seinem Adjunkten zu verteilen, daß jeweilen der näherwohnende Funktionär zu amten hat.

§ 8. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat auf 1. Mai 1923 in Kraft. Durch diese werden alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 12. Januar 1920, aufgehoben.

Zürich, den 10. April 1923.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident: Dr. O. Wettstein. — Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Vorstehender Verordnung wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 10. April 1923.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: O. Lang. — Der Sekretär: A. Stamm.